

Nr. 1133/VI

**Punkt**

<b>Gremium:</b>	Rat der Kreisstadt Siegburg	X	Öffentliche Sitzung Nichtöffentliche Sitzung
<b>Sitzung am:</b>	8.12.2011		

**Erste Änderungssatzung zur Betriebssatzung Engelbert-Humperdinck Musikschule**

**Sachverhalt:**

Die Verwaltung schlägt vor, die Betriebssatzung der Engelbert-Humperdinck Musikschule an zwei Stellen zu ändern. Wie aus dem beigefügten Änderungsentwurf ersichtlich handelt es sich zum Einen um eine Regelung zu Konkretisierung bei Unterrichtsausfall, zum Anderen um eine redaktionelle Änderung in § 16 der Satzung

Die entsprechende Sitzung des Kulturbeirates findet am 28.11.2011 und die des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Siegburg AöR am 29.11.2011 statt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat weist den Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR an, die erste Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Engelbert-Humperdinck Musikschule gemäß der beiliegenden Anlage 1 zu beschließen.

Siegburg, 24.11.2011

Anlagen:

## **1. Änderungssatzung vom \_\_\_\_\_**

### **der Satzung für den Betrieb gewerblicher Art „Engelbert-Humperdinck Musikschule“ der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 06.12.2010**

Aufgrund der §§ 114 a Abs. 3 und 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. 2011 S. 271), und gemäß dem Beschluss ihres Verwaltungsrates vom xxxxxxx haben die Stadtbetriebe Siegburg AöR die Satzung vom 06.12.2010 wie folgt geändert:

#### **§ 1**

##### **-betrifft § 15 der Betriebssatzung-**

Die Regelungen zu § 15 Abs.1 – 6 werden mit einem neuen Abs. 7 durch folgenden Wortlaut ergänzt:

(7) „Bei Ausfall von Unterrichtsstunden durch Ferien, Feiertage oder bis zu zweimaligem Ausfall aus betriebsinternen Gründen entsteht kein Anspruch auf Erstattung des Entgeltes.  
Kann der Unterricht aus betriebsinternen Gründen mehr als zweimal nicht erteilt werden, ist das Entgelt entsprechend zu ermäßigen, sofern der ausgefallene Unterricht nicht in absehbarer Zeit nachgeholt werden kann. Bei der Berechnung der Ermäßigung bleibt der zweimalige Unterrichtsausfall unberücksichtigt.“

#### **§ 2**

##### **-betrifft § 16 der Betriebssatzung-**

Die Regelung in § 16 Abs.1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

#### **§ 3**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.